Arbeitplus in Bielefeld GmbH

Beantwortung der Anfrage der Ratsfraktion DIE LINKE
zur Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 13.04.2010
- Thema „Aufforderungen zum Umzug im Jahr 2009“ -

Frage: Wie viele Aufforderungen zum Umzug an Bedarfsgemeinschaften im ALG II Bezug aufgrund zu hoher Mieten bzw. zu großer Wohnungen sind in Bielefeld im Jahr 2009 ergangen?

Antwort: Einleitend ist darauf aufmerksam zu machen, dass keine Aufforderungen zum Umzug ergangen sind, sondern – so wie es § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II bei unangemessen hohen Kosten der Unterkunft ausnahmslos vorsieht – Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft. Ein Umzug ist nur eine von mehreren Möglichkeiten, unangemessen hohe Kosten der Unterkunft auf ein angemessenes Maß zu senken.

Die Zahl ergangener Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft auf ein angemessenes Maß lässt sich maschinell nicht auswerten. Manuelle Statistiken bei diesem Thema haben sich in der Vergangenheit einerseits als sehr arbeitsaufwändig erwiesen; andererseits hat sich gezeigt, dass manuelle Statistiken bei diesem Thema sehr fehleranfällig sind, da wegen der teilweise länger andauernden Verfahren eine permanente manuelle Nacherfassung erforderlich ist, um stets den aktuellsten Datenstand zu erhalten.

Im Jahr 2009 ist jedoch anhand einer Stichprobe von ca. 4,1 % des Datenbestandes eine Erhebung vorgenommen worden, aufgrund derer angenommen werden kann, dass in ca. 10 % aller Erstanträge unangemessen hohe Kosten der Unterkunft festzustellen sein dürften. Für 2009 kann daher schätzungsweise von 780 Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft bei Erstantragstellern ausgegangen werden; da angenommen werden kann, dass in ca. 15 % der aufgenommenen Verfahren Hinderungsgründe festgestellt werden, aufgrund derer von einer Senkung der Kosten der Unterkunft zumindest vorübergehend abzusehen ist, dürften ca. 660 Aufforderungsverfahren verbleiben, die vollständig umzusetzen sind

Die Zahl der Aufforderungen zur Senkung der Kosten der Unterkunft in laufenden Leistungsfällen lässt sich nicht ermitteln. Sie dürfte aber gering sein, weil Voraussetzung ist, dass in einem laufenden Leistungsfall die Kosten der Unterkunft unangemessen werden, was eher selten der Fall ist (z.B. Auszug einer Person aus dem Haushalt und dadurch unangemessen werdende Kosten der Unterkunft).

Zusatzfrage: Wie viele Bedarfsgemeinschaften im ALG II Bezug trugen im Jahr 2009 den nicht übernommenen Mietanteil seitens der Stadt aus ihrem allgemeinen Bedarf, um einen Umzug zu vermeiden?

Antwort: Schon aufgrund früherer Auswertungen gibt es die generelle Erkenntnis, dass in der deutlich überwiegenden Zahl aller Fälle, in denen wegen unangemessen hoher Kosten der Unterkunft die Aufforderung zur Senkung ergangen ist, der unangemessene Teil von den Leistungsempfängern aus eigenen Mitteln getragen wird.

Aufgrund der vorstehend genannten Stichprobe im Jahr 2009 kann angenommen werden, dass ca. 90 % der zur Senkung der Kosten der Unterkunft aufgeforderten Haushalte den unangemessenen Teil aus eigenen Mitteln getragen haben. Durch die Einführung einer neuen Bagatellgrenze in 2009 (10 % statt 10,00 €) ist dieser Wert vermutlich leicht gesunken.

Bezogen auf die o. g. ca. 660 Aufforderungsverfahren bei Erstantragstellern kann danach angenommen werden, dass im Ergebnis ca. 550 Bedarfsgemeinschaften den unangemessen hohen Teil der Kosten der Unterkunft aus eigenen Mitteln tragen.

Bezogen auf die Gesamtzahl aller Haushalte im laufenden Leistungsbezug (d.h. einschl. der Erstantragsteller aus dem Jahr 2009) wird angenommen, dass in ca. 2.100 bis 2.200 Fällen unangemessen hohe Kosten der Unterkunft bestehen. In schätzungsweise 1.800 bis 1.900 Leistungsfällen wird der unangemessene Teil der Kosten der Unterkunft von den Leistungsberechtigten nach dem SGB II selbst getragen.

gez.
Jochen Hanke
(stv. Geschäftsführer)